

Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Änderung des Verweises auf die allgemeinen stbegünstigten Zwecke der §§ 52 bis 54 AO beim Erstellen einer Schlussbilanz aufgrund der Aufnahme einer gemeinnützigen Tätigkeit.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 13

Beginn und Erlöschen einer Steuerbefreiung

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019
(BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) bis (3) *unverändert*

(4) ¹Beginnt die Steuerbefreiung auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 9, sind die Wirtschaftsgüter, die der Förderung steuerbegünstigter Zwecke **im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung** dienen, in der Schlussbilanz mit den Buchwerten anzusetzen. ²Erlischt die Steuerbefreiung, so ist in der Anfangsbilanz für die in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter der Wert anzusetzen, der sich bei ununterbrochener Steuerpflicht nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben würde.

(5) und (6) *unverändert*

Autor: Dr. André *Kruschke*, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna *Hey*, Köln

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: Auf den Zeitpunkt des Beginns der StBefreiung haben Körperschaften eine Schlussbilanz aufzustellen. Dabei sind die WG grds. mit dem Teilwert anzusetzen (Abs. 3). Beginnt die StBefreiung jedoch wegen § 5 Abs. 1 Nr. 9, dh. aufgrund gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, sind die WG nach Abs. 4 Satz 1 mit dem Buch-

J 20-1

wert anzusetzen (sog. Buchwertprivileg, vgl. BFH v. 16.11.2011 – I R 31/10, BFH/NV 2012, 786).

In seiner vorherigen Fassung verwies Abs. 4 Satz 1 wegen der stbegünstigten Zwecke auf § 9 Abs. 1 Nr. 2. Diese Norm enthielt früher einen eigenständigen Katalog stbegünstigter Zwecke. Mittlerweile verweist diese Norm ihrerseits jedoch nur noch auf die allgemeinen stbegünstigten Zwecke der AO. Steuerbegünstigt sind danach mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke (vgl. §§ 51 ff. AO, wobei § 52 Abs. 2 AO einen abschließenden Katalog der stbegünstigten gemeinnützigen Zwecke enthält). Eine Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 bedurfte es daher nicht mehr, so dass Abs. 4 Satz 1 nunmehr direkt auf §§ 52 bis 54 AO verweist.

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 13 Anm. 2.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“)** v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Der BTag hat am 7.11.2019 aufgrund der Empfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses (BTDrucks. 19/14873, 19/14909) den von der BReg. eingebrachten Entwurf des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BTDrucks. 19/13436, 19/19/13712) am 7.11.2019 angenommen (BRDrucks. 552/19). Der BRat hat dem Gesetz am 29.11.2019 seine Zustimmung erteilt (BRDrucks. 552/19). Das Gesetz wurde am 12.12.2019 ausgefertigt und am 17.12.2019 im BGBl. verkündet (BGBl. I 2019, 2451).

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung trat am 13.12.2019, dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft (Art. 39 Abs. 1 des WElektroMobFördG/„JStG 2019“ v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Änderung ist rein redaktionell. Da sich der bisherige Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 seinerseits nur auf die allgemeinen stbegünstigten Zwecke der AO bezieht, war es nach Ansicht des Gesetzgebers zielführender, direkt auf die in §§ 52 bis 54 AO geregelten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke Bezug zu nehmen. Eines Verweises auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 bedarf es insofern nicht, weshalb die Regelung entsprechend angepasst wurde.